

Internetklausur SRA 24
Lösungsentwurf überarbeitet durch LOStA Raupach

A. Schutzschrift

I. Anklagevorwurf der Aussetzung mit Todesfolge, § 221 III StGB

1. Die Anklage vom 15. Mai 2017 legt der Mandantin zunächst zur Last, eine Aussetzung mit Todesfolge gemeinschaftlich handelnd mit dem gesondert Verfolgten Hesler gemäß §§ 221 III, 25 II StGB begangen zu haben.

a) Bereits auf materiell-rechtlicher Ebene bestehen erhebliche Bedenken gegen diese Einschätzung: In Betracht kommt vorliegend die Begehung einer Aussetzung in der Variante „in einer hilflosen Lage im Stich lassen“ des § 221 I Nr. 2 StGB. Dies würde voraussetzen, dass die Mandantin und der gesondert Verfolgte den später verstorbenen Gruber mit zumindest bedingtem Vorsatz im Stich gelassen hätten, obwohl er in ihrer Obhut stand oder sie ihm sonst beizustehen verpflichtet gewesen wären.

aa) Es ist bereits sehr zweifelhaft, ob die Mandantin den Gruber überhaupt im Sinne der Norm „im Stich gelassen“ hat. Nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt brach der stark alkoholisierte und unter Methadoneinfluss stehende Gruber bewusstlos zusammen; damit befand er sich zweifelsfrei in einer „hilflosen Lage“. Nach seinem Zusammenbruch wurde er jedoch von der Mandantin und Hesler aus der Kälte in das Bahnhofsgebäude gebracht und dort auf eine Bank gelegt. Nachdem dies geschehen war, sind die Mandantin und Hesler nicht – wie zunächst geplant – in einen Club gegangen, sondern ebenfalls im Bahnhofsgebäude verblieben.

Zwar umfasst die Tatbestandsvariante „Im Stich gelassen“ nach der Neufassung der Norm nunmehr auch eine bloße Untätigkeit bei weiterer Anwesenheit¹, so dass allein das Verbleiben der Mandantin und des Hesler vor Ort einen Tatverdacht nicht entfallen ließen. Allerdings sollte im Interesse der Mandantin dahingehend argumentiert werden, dass beide davon ausgingen, der Gruber schlafe lediglich seinen Rausch aus, und ihn hierbei nicht

¹ BGH NJW 2008, 2199

allein gelassen haben; letztlich haben sie sogar – wenn auch zu spät – einen Arzt verständigt.

bb) Letztlich kommt es hierauf jedoch nicht an, denn es ist nicht ersichtlich, dass die Mandantin als dem Gruber im Sinne der Norm zum Beistand verpflichtet anzusehen war. Hierbei sind die zu den unechten Unterlassungsdelikten entwickelten Grundsätze, also die Regeln über das Bestehen einer Garantenstellung, maßgebend².

Eine Garantenstellung der Mandantin könnte sich zunächst aus dem Umstand ergeben, dass der später verstorbene Gruber in Anwesenheit der Mandantin – nämlich in der Wohnung des Hesler – Alkohol in erheblichem Umfang und Methadon zu sich genommen hat; dass dies beiden, also Hesler und der Mandantin, nicht verborgen geblieben war, ergibt sich aus der Aussage des Hesler (zu deren Verwertbarkeit s. u.). jedoch ist das Bestehen allein einer sog. Zechgemeinschaft nach ständiger Rechtsprechung nicht ausreichend, um eine Garantenstellung zu begründen.

Auch das Verbringen des Gruber in das Bahnhofsgebäude begründet keine Garantenstellung. Nach allgemeiner Auffassung führt nicht jede begonnene Hilfeleistung auch zu der Verpflichtung, diese fortzusetzen³. Nur in solchen Fällen, in denen eine wesentliche Veränderung in der Situation des Hilfsbedürftigen im Sinne einer Gefahrerhöhung herbeigeführt worden ist, soll etwas anderes gelten⁴. Das OLG Stuttgart hat jedoch in der dem Klausursachverhalt insoweit zugrunde liegenden Entscheidung darauf abgestellt, dass das Verbringen eines Hilfsbedürftigen aus winterlicher Kälte in ein geschütztes Bahnhofsgebäude eine sachgerechte, wenn auch letztlich unzureichende Maßnahme, die die Gefahr sogar verringert hat, und keine Gefahrerhöhung darstellt⁵.

cc) Jedenfalls ist nach dem vorliegenden Sachverhalt der für eine Verurteilung erforderliche Nachweis zumindest bedingt vorsätzlichen Handelns nicht zu führen. Dass der Mandantin bzw. dem gesondert Verfolgten Hesler bewusst gewesen ist, dass ihr Verhalten zu einer bedrohlichen Verschlechterung der Lage des Gruber führen würde, ist der Aussage des Hesler gerade nicht zu entnehmen.

² Fischer StGB 64. Auflage 2017, § 221 Rn 4 ff.

³ Fischer aaO § 221 Rn 5

⁴ BGH NJW 1993, 2628 f.

⁵ OLG Stuttgart NStZ 2009, 102 ff.

b) Darüber hinaus wirft die Frage des Tatnachweises Probleme auf. Die Mandantin hat sich nicht zu diesem und den weiteren Tatvorwürfen geäußert. Zur Verfügung stehen also nur die Angaben des Hesler im Rahmen seiner eigenen – allerdings lediglich zeugenschaftlichen – Vernehmung, die gegebenenfalls über die Vernehmungsbeamten in die Hauptverhandlung eingeführt werden könnten. Die setzt jedoch eine verwertbare Vernehmung voraus. Angaben im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung hat auch Hesler nicht gemacht.

Hier ist nun zu problematisieren, dass angesichts des – wie es dem Einsatzbericht vom 19. November 2008 zu entnehmen ist – unklaren Geschehensablaufes Hesler zunächst als Zeuge angesehen wurde, dass jedoch im Laufe der Vernehmung keine Beschuldigtenbelehrung nach Maßgabe der §§ 163a IV, 136 StPO erfolgt ist, obwohl er ausgesagt hat, dem bewusstlosen Gruber einen Geldschein aus dem Geldbeutel genommen zu haben und damit ein Anfangsverdacht einer Unterschlagung bzw. eines Diebstahls im besonders schweren Fall (§ 243 Abs. 1 Nr. 6 StGB) vorlag.

An dieser Stelle hätte eine Beschuldigtenbelehrung erfolgen und im Falle einer Aussagebereitschaft in die erforderliche Beschuldigtenvernehmung gewechselt werden müssen.

Da die Angaben zum Geschehensablauf hinsichtlich des Gruber größtenteils nach den zur Belehrungspflicht führenden Angaben gemacht worden sind, liegt mindestens hinsichtlich der Aussage des Hesler grundsätzlich (nach der Widerspruchslösung des BGH einen ausdrücklichen und rechtzeitigen Widerspruch vorausgesetzt) ein Verwertungsverbot vor. Fraglich ist jedoch, ob und in welchem Umfang sich dieses Verwertungsverbot auch auf das Verfahren gegen die Mandantin auswirkt:

In der Rechtsprechung wird mit Blick auf die Rechtskreistheorie die Ansicht vertreten, dass das Verbot nicht in einem Verfahren gegen einen Dritten gelte, in dem der fehlerhaft nicht Belehrte ausschließlich Zeuge sei, bzw. die fehlende Belehrung eines Mitbeschuldigten die Verwertung gegen einen anderen Beschuldigten nicht hindere⁶. Hiergegen sind allerdings massive Einwände erhoben worden, in denen vor allem vorgetragen wird, dass die Frage der Verwertbarkeit bzw. Unverwertbarkeit einer Aussage nur einheitlich, also mit Blick auf sämtliche Mitbeschuldigte, beurteilt werden kann⁷.

Im Interesse der Mandantin läge – jenseits der Frage der Tatbestandsverwirklichung – jedenfalls die Annahme eines Verwertungsverbotes auch gegen sie, so dass sich anbietet, in der Schutzschrift Ausführungen hierzu zu machen.

⁶ Meyer-Goßner StPO 58. Auflage, § 136 Rn 20 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen

c) In Zusammenhang mit dem Anklagevorwurf zu 1. wäre außerdem die Frage aufzuwerfen, ob das Verhalten der Mandantin möglicherweise andere Straftatbestände erfüllen könnte. Dies sollte bevorzugt in der Schutzschrift selbst oder im ergänzenden Gutachten erörtert werden, wobei der Ort der Prüfung für die Bewertung nicht relevant ist.

aa) Hier wäre zunächst an eine fahrlässige Tötung durch Unterlassen (des rechtzeitigen Alarmierens des Notarztes) zu denken, da das aktive Tun der Mandantin – das Verbringen des Gruber in das Bahnhofsgebäude – nicht zu einer Steigerung des Risikos für den später Verstorbenen geführt hat. Dabei kann dahin stehen, ob der Mandantin eine Sorgfaltspflichtverletzung in objektiver und subjektiver Hinsicht nachzuweisen wäre, denn aus den vorstehend dargelegten Gründen besteht jedenfalls keine Garantenstellung.

bb) Es ist ebenfalls kein Raum für die Annahme eines Tatverdachts wegen einer unterlassenen Hilfeleistung, wobei zunächst die Frage aufzuwerfen ist, ob die alkohol- und rauchmittelbedingte Gesundheitsgefährdung des Gruber überhaupt einen Unglücksfall im Sinne des § 323c StGB darstellt. Dies wird angesichts der vorliegenden risikobewussten Selbstgefährdung des Konsumenten überwiegend abgelehnt⁸.

Im Hinblick auf das Gesamtverhalten der Mandantin und des Hesler, die dem in hilfloser Lage befindlichen Gruber durchaus beigestanden und den geplanten Clubbesuch haben ausfallen lassen und die ihn auch weiter im Auge behalten hatten, und vor allem aufgrund des – wenn auch im Ergebnis erfolglosen – Herbeirufens des Notarztes wäre jedenfalls der Nachweis insoweit vorsätzlichen Handelns bzw. Unterlassens wohl kaum zu führen.

II. Anklagevorwurf der fahrlässigen Körperverletzung, § 229 StGB

Soweit der Mandantin die Begehung einer fahrlässigen Körperverletzung durch das unangeleitete Mitführen ihres Hundes sowie die „Attacke“ des Hundes auf den Zeugen Obachter und dessen hierdurch verursachten Sturz und die daraus resultierenden Körperverletzungen vorgeworfen wird, bietet der Sachverhalt Anlass, diese rechtliche Würdigung in Frage zu stellen.

⁷ Hierzu statt vieler Hamm in NJW 1996, 2185 ff.

Zweifelsfrei liegt eine Körperverletzung bei dem geschädigten Zeugen vor, die auch durch das Verhalten der Mandantin „verursacht“ wurde, denn die Verletzung wäre nicht eingetreten, hätte sich die Mandantin mit ihrem Hund nicht zur Tatzeit vor Ort aufgehalten.

Fraglich ist jedoch, ob die Mandantin diese Verletzung auch im strafrechtlich relevanten Sinne verschuldet hat:

Der Anklage ist zu entnehmen, dass Ansatzpunkt für den strafrechtlichen Vorwurf der Umstand ist, dass die Mandantin ihren recht großen Hund (Angabe der Zeugin Blüthmann: „ein Riesenkerl“) nicht angeleint hatte, so dass dieser quasi ungehindert auf den Zeugen zulaufen und diesen anspringen konnte.

In Berlin existiert mit § 28 Hundegesetz nunmehr eine gesetzliche Regelung dahingehend, dass ein Hund außerhalb befriedeter Grundstücke angeleint zu führen ist. Diese Regelung – die bei der Bearbeitung nicht vorlag – greift hier jedoch nicht, da die Mandantin den Hund bereits vor Inkrafttreten der Regelung am 7. Juli 2016 bereits in Besitz hatte. *Kenntnisse dieser Normen werden nicht vorausgesetzt und werden nur zur Klarstellung erörtert.* Es könnte aber insoweit ausdrücklich auf die Regelung in § 28 I 2 StVO abgestellt werden, der lediglich bestimmt, dass Haustiere im Verkehr nur zugelassen sind, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Daraus ist jedoch nach ganz überwiegender Auffassung nicht zu schließen, dass jeder Hund auf öffentlichen Straßen ausnahmslos an der Leine zu führen ist. Die Rechtsprechung geht vielmehr einhellig dahin, dass ein folgsamer Hund, auf den der Hundeführer durch Befehle und Zeichen hinreichend einwirken kann, jedenfalls bei mäßigem Verkehr nicht ohne besonderen Anlass angeleint sein muss⁹. Diese Überlegungen finden sich auch explizit in dem den Kandidaten zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, jedoch im Rahmen der Kommentierung zu § 222 StGB¹⁰.

Hierzu können die in der Aussage der Zeugin Blüthmann enthaltenen Angaben zum üblichen Verhalten des Hundes Amadeus – läuft anstandslos ohne Leine bei Fuß, hört auf alle Kommandos, greift weder Hunde noch Menschen an – genutzt werden, um im Sinne der Mandantin zu argumentieren. Zudem kann darauf hingewiesen werden, dass der Zeuge Obachter selbst angegeben hat, es sei „auf der Straße nicht viel los gewesen“, so dass kein Anlass für die Mandantin bestanden haben dürfte, ihren üblicherweise gehorsamen Hund an die Leine zu nehmen.

⁸ Schönke/Schröder-Cramer/Sternberg-Lieben, StGB 27. Auflage 2006, § 323c Rn 7 aE

⁹ BayObLG NJW 1980, 299 ff. mit zahlreichen Nachweisen

¹⁰ Fischer aaO, § 222 Rn 24 (unter Benennung der Entscheidung Fußnote 9)

III. Anklagevorwurf der Verkehrsunfallflucht, § 142 I Nr. 1 StGB

Auch hinsichtlich dieses Tatvorwurfs bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Eine Verurteilung dürfte auch insoweit nicht zu erwarten sein.

Zwar hat sich die Mandantin ausweislich der Aussage des geschädigten Zeugen Obachter nach dessen Unfall entfernt, ohne ihre Personalien zu hinterlassen, obwohl er sie hierzu aufgefordert hatte. Die Anwendung des § 142 StGB setzt jedoch in allen Fällen zunächst voraus, dass ein Unfall im Straßenverkehr vorliegt. Dabei handelt es sich nach allgemein verwendeter Definition um ein plötzliches Ereignis im Verkehr, in dem sich ein verkehrstypisches Schadensrisiko realisiert und unmittelbar zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt¹¹.

Auch Fußwege zählen zum Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs; ein Unfall muss sich damit nicht zwingend auf einer Straße zutragen. Der eingetretene Schaden in Form der erheblichen Verletzungen des Zeugen Obachter genügt zweifelsfrei den entsprechenden Voraussetzungen der Norm. Ein Unfall liegt damit vor.

Höchst fraglich erscheint jedoch, ob hier ein ursächlicher Zusammenhang mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs besteht. Dies scheidet nicht automatisch daran, dass es hier nicht zu einer Kollision zwischen zwei (Kraft-)Fahrzeugen gekommen ist; auch Vorgänge, an denen lediglich zwei Fußgänger beteiligt sind, können insoweit ausreichend sein¹².

Erforderlich ist in diesem Zusammenhang, dass das schädigende Ereignis mit den spezifischen Gefahren des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs in ursächlichem und unmittelbarem Zusammenhang steht¹³. Daran bestehen vorliegend Zweifel; das schädigende

¹¹ Fischer aaO, § 142 Rn 7

¹² str.; so wie hier Fischer aaO § 142 Rn 9 unter Verweis auf anders lautende Ansichten

¹³ Fischer aaO § 142, Rn 9

Ereignis hatte seinen Ursprung gerade nicht in einem Straßenverkehrsvorgang, sondern im Verhalten eines Hundes, der sich zufällig im Straßenverkehr bewegte¹⁴.

IV. Anklagevorwurf des räuberischen Diebstahls, § 252 StGB

1. Die Anklage wirft der Mandantin vor, nach Begehung eines Diebstahls an einem Stück Käse sowie einem Käsemesser gegen die Zeugin Leitmeier Drohungen mit Gewalt angewendet zu haben, um sich in Besitz dieser Gegenstände zu erhalten.

a) Soweit die Mandantin im Rahmen dieses Tatvorwurfs auch mit dem insoweit in Gesetzesinheit stehenden Grundtatbestand in Form des Diebstahlsvorwurfs konfrontiert wird, dürfte die Aussage der Zeugin Leitmeier eine ausreichende Grundlage zur Annahme eines entsprechenden hinreichenden Tatverdachts und damit der Eröffnung des Hauptverfahrens insoweit sein. Dies bezieht sich sowohl auf das beobachtete Einstecken des Käses als auch auf die Vermutung, auch das Messer könne nur von der Mandantin eingesteckt worden sein; diese Vermutung wird durch die Auffindesituation des Messers bestätigt.

Wenig Erfolg versprechend erscheint es hier insbesondere, auf der Grundlage eventuell angenommener „Unglaubwürdigkeit“ der Zeugin o.ä. zu argumentieren.

b) Vorsicht ist jedoch geboten, als hier – nicht von der Anklage erwähnt – im Raume steht, dass möglicherweise sogar ein Diebstahl mit Waffen begangen worden sein könnte, § 244 I Nr. 1a StGB. Hierzu wird es als ausreichend angesehen, wenn sich ein Täter erst während der Tat oder sogar erst aus der Beute mit der Waffe versieht¹⁵.

Angesichts der deutlich höheren Strafandrohung (Mindeststrafe sechs Monate Freiheitsstrafe) sollte vorzugsweise im ergänzenden Gutachten und nicht im Schriftsatz selbst auf diesen Aspekt eingegangen werden; dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Sachverhalt keinerlei genauere Angaben zur Beschaffenheit des „Weichkäsemessers“ macht, so dass dessen Einordnung als „Waffe“ oder „gefährliches Werkzeug“ ohnehin nicht eindeutig erfolgen kann.

c) Rechtlich nicht haltbar dürfte allerdings der Vorwurf des auf eine Gewahrsamerhaltung abzielenden Einsatzes eines Nötigungsmittels – hier der Drohung unter zu Hilfenahme der

¹⁴ So auch die dem Sachverhalt zugrundeliegende Entscheidung des BayObLG NJW 1980, 299 ff.

¹⁵ Fischer aaO, § 244 Rn 29

Luftpumpe – sein. Ansatzpunkte sind hier die beiden „Beutestücke“, nämlich das Messer und der Käse:

aa) Nach Aktenlage ist nicht nachweisbar, dass die Mandantin die – durch die Angaben der Zeugin Leitmeier hinreichend belegte, dazu s.o. – Drohung mit gegenwärtiger Leibesegefahr in Form der in Aussicht gestellten Schläge mit der Luftpumpe ausgesprochen hat, um sich in Besitz des Weichkäsemessers zu erhalten. Zwar wurde dieses Messer später unmittelbar hinter der Bank aufgefunden, auf der sich die Mandantin befand, als sie die Drohung äußerte, jedoch hat die Zeugin Leitmeier angegeben, das Messer zu diesem Zeitpunkt nicht gesehen zu haben. Auch die Zeugin Marzialsky hat kein Messer bei der Mandantin bemerkt. Deshalb kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Mandantin es zur Zeit der Drohung noch in Besitz hatte; unter Anwendung des Zweifelssatzes wäre vielmehr zu unterstellen, dass sie das Messer zu diesem Zeitpunkt bereits weggeworfen hatte und damit eben nicht mehr in Besitzerhaltungsabsicht handelte.

bb) Beim Diebstahl von zum Verzehr bestimmten Gegenständen wird punktuell die Ansicht vertreten, beim Verzehr der Beute liege generell keine Beuteerhaltungsabsicht vor¹⁶. Schlagkräftiger dürfte jedoch das – streng genommen bereits bei der Frage des Vorliegens der Anwendungsvoraussetzungen der Norm anzusprechende – Argument sein, dass mit dem vollständigen Verzehr der Beute der Diebstahl bereits beendet ist. Nach den Angaben der Zeugin Leitmeier schob sich die Mandantin nämlich das letzte Stück Käse in den Mund und sprach erst danach die Drohung aus. § 252 StGB greift jedoch nach allseitiger Ansicht nur im Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung des Diebstahls ein¹⁷.

2. Somit bleibt hinsichtlich des Anklagevorwurfs neben dem nicht beiseite zu diskutierenden (einfachen) Diebstahl nur eine versuchte Nötigung, §§ 240, 22 StGB, bestehen. Diese steht in Tatmehrheit zu § 242 StGB.

¹⁶ Lackner/Kühl, StGB 26. Auflage 2007, § 252 Rn 5 aE unter Verweis auf eine Einzelansicht

¹⁷ Fischer aaO § 252 Rn 4

B. Überlegungen zur Haftsituation

Die Mandantin befindet sich seit dem 15. April 2009 – mithin bislang rund zwei Monate – in Untersuchungshaft; der Haftbefehl von diesem Tage stützt sich auf den Haftgrund der Fluchtgefahr angesichts der nach Maßgabe der Anklage erheblichen Strafandrohung (Mindeststrafe des § 221 III StGB: drei Jahre Freiheitsstrafe, Mindeststrafe des § 252 StGB: ein Jahr Freiheitsstrafe).

Mit dem entfallenden dringenden Tatverdacht hinsichtlich dieser Delikte ist die Straferwartung ganz massiv gesunken; angesichts der verbleibenden Delikte (nach der hier vertretenen Lösung allein §§ 242, 240, 22, 53 StGB) dürfte sogar nur eine Gesamtgeldstrafe zu erwarten sein.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Mandantin trotz des Bundeszentralregisterauszugs als unbestraft zu behandeln ist. Die einzige enthaltene Eintragung stammt aus dem Jahr 2011; es handelt sich lediglich um die Verurteilung zu einer geringen Geldstrafe von 30 Tagessätzen. Als Zusatzinformation wurde die Begleichung der Geldstrafe vermerkt.

Damit sind die Voraussetzungen zur Tilgung dieser Eintragung nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (§§ 45, 46 Abs. 1 Nr. 1 a) gegeben; eine bereits getilgte oder tilgungsreife Vorstrafe darf bei der Strafzumessung nicht mehr berücksichtigt werden.

C. Überlegungen zur Einziehung

Die nach Maßgabe der Anklage drohende Einziehung des Hundes Amadeus als Tatwerkzeug gemäß § 74 StGB ist tatsächlich nicht zu befürchten.

Der Hund bzw. sein der Mandantin als Halterin in gewissem Umfang zuzurechnendes Verhalten spielen eine Rolle lediglich für die zeitlich zusammenhängenden Anklagevorwürfe der fahrlässigen Körperverletzung und der Unfallflucht, wobei hinsichtlich des letztgenannten Vorwurfs bereits zweifelhaft ist, in welcher Weise eine Nutzung als Tatwerkzeug erfolgt sein soll; zudem kann dieser Vorwurf inhaltlich nicht aufrecht erhalten bleiben (vgl. o.).

Da aber damit nur der Vorwurf nach § 229 StGB als Anknüpfungspunkt für eine Einziehung verbleibt, spricht bereits der Wortlaut des § 74 I StGB gegen die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme:

Dort heißt es explizit „Ist eine vorsätzliche Straftat begangen worden, ...“. Hier handelt es sich jedoch nur um ein fahrlässig begangenes Delikt.

D. Prozessuale Umsetzung

1. In Umsetzung des vorstehend dargelegten Ergebnisses wären im Schriftsatz an das Landgericht Berlin hinsichtlich der Anklagepunkte zu 1., 2. und 3. die Nichteröffnung des Hauptverfahrens und parallel hierzu die entsprechende Kostenentscheidung zu Lasten der Landeskasse zu beantragen.

Hinsichtlich des Anklagevorwurfs zu 4. sollte beantragt werden, das Hauptverfahren lediglich mit Blick auf die modifizierten Tatvorwürfe der §§ 242, 240, 22, 23, 53 StGB zu eröffnen und die Anklage in dieser Form zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten – Strafrichter – zuzulassen.

2. Da der Hund Amadeus noch nicht förmlich beschlagnahmt wurde, sondern der Erlass einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erst jetzt in der Anklage beantragt worden ist, ist im Schriftsatz die Ablehnung dieses Antrags und die Freigabe des Hundes zu beantragen.

3. Angesichts der andauernden Haftsituation bietet sich hier ein Antrag auf mündliche Haftprüfung nach § 117 I StPO an, da bisher noch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, also die Frist des § 118 III StPO nicht zu beachten ist.

Außerdem sollte erkannt werden, dass das Gericht im Zwischenverfahren von Amts wegen nach § 207 IV StPO über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden hat, so dass ein entsprechender Antrag nicht zwingend erforderlich ist. Der Antrag nach § 117 I StPO dürfte jedoch zu einer erheblichen Beschleunigung insoweit führen.

Hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer Änderung der Haftverhältnisse sollte im Interesse der Mandantin dargelegt werden, dass angesichts der nach dem obigen Ergebnis deutlich reduzierten Straferwartung die Annahme von Fluchtgefahr, die maßgeblich auf eben diese ungleich höhere Straferwartung nach Maßgabe der Anklage gestützt war, wohl nicht mehr

haltbar sein dürfte, so dass gute Argumente für eine vollständige Aufhebung des Haftbefehls (und nicht nur eine Außervollzugsetzung) vorliegen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Möglichkeit der polizeilichen Anmeldung der Mandantin bei der namentlich bekannten Tante hinzuweisen.